

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kuschka Engineering e.U.

Inhaber: Dipl.-Ing. Kianush Akbarian, BSc.

Huttengasse 27/9/3, 1160 Wien, Österreich

FN: 672457h | UID: ATU 83030989 | Tel.: +436604590012 | E-Mail: office@Kuschka-engineering.at

Web: www.Kuschka-engineering.at | **Stand: 01.05.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Struktur	2
2. Besondere Bestimmungen für Ingenieurbüro-Leistungen	2
2.1 B2B – Verträge mit Unternehmen.....	2
2.3 Ergänzende Bestimmungen zu Ingenieurbüro-Leistungen	6

1. Geltungsbereich und Struktur

§1.1 Diese AGB regeln die Vertragsbeziehungen zwischen [FIRMENNAME] als Ingenieurbüro und seinen Kund:innen für Planungs-, Konstruktions-, Berechnungs-, Beratungs-, Entwicklungs-, Prüf- und vergleichbare Ingenieurbüro-Leistungen.

§1.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen AGB vor.

2. Besondere Bestimmungen für Ingenieurbüro-Leistungen

2.1 B2B – Verträge mit Unternehmen

§2.1.1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro.

b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro Kuschka ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

§2.1.2.) Angebote, Nebenabreden

a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend (unverbindlich) und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

b) Das Angebot basiert ausschließlich auf den im Angebot angeführten Angaben und Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Erstellung der Kalkulation und Angebotslegung zur Verfügung gestellt hat.

c) Die im Angebot des Ingenieurbüros genannten Liefertermine und Honorare gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, für die Dauer von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum des Angebots als verbindlich.

d) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

e) Bearbeitungszeiten gemäß verbindlichem Angebot gelten erst ab Vorliegen der gültigen Vertragsdokumente sowie nach vollständiger und rechtzeitiger Bereitstellung aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen durch den Auftraggeber.

f) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§2.1.3.) Auftragserteilung

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Angebot, Leistungsbeschreibung, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- b) Ein Auftrag kommt erst durch die Bestellung des Auftraggebers und die Bestätigung durch das Ingenieurbüro (Auftragsbestätigung in Textform) zustande. Eine Bestellung des Auftraggebers allein begründet keinen Auftrag.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Ingenieurbüro; erst dadurch werden sie Vertragsbestandteil.
- d) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e) Der Auftraggeber hat dem Ingenieurbüro alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Zeichnungen, CAD-Modelle, Spezifikationen, Prüf- und Messberichte) vollständig und rechtzeitig sowie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- f) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Auftragserfüllung nach österreichischen Normen (ÖNORM) und/oder harmonisierten europäischen Normen (EN) in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften.
- g) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- h) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.
- i) Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Auftrag – einschließlich Bestellung, Auftragsbestätigung sowie nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind grundsätzlich nur in Schriftform wirksam.

§2.1.4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

– bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;

– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

e) Keine Haftung besteht für Schäden, die auf fehlerhaften Vorgaben, Unterlagen, Daten oder Weisungen des Auftraggebers, auf eigenmächtigen Änderungen durch Dritte oder auf einer Verwendung der Arbeitsergebnisse außerhalb des vereinbarten Zwecks beruhen.

f) Das Ingenieurbüro verfügt zur Sicherung allfälliger Ersatzansprüche des Auftraggebers über eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von 1.000.000,00 Euro je Versicherungsfall und dreifacher Jahreshöchstleistung je Versicherungsjahr.

g) Eine über die gesetzliche Schadenersatzpflicht oder über die im konkreten Versicherungsfall tatsächlich verfügbare Versicherungssumme hinausgehende Haftung wird – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen. Vertragsstrafen, Pönalen, Garantien, Baukosten-, Termin- oder Erfolgsgarantien, verschuldensunabhängige Haftungen, Freistellungen oder sonstige Haftungen, die über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinausgehen, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und vom Versicherungsschutz umfasst sind.

§2.1.5.) Rücktritt vom Vertrag

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.

d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

§2.1.6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Die Abrechnung des Honorars erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – nach Erfüllung der jeweiligen Leistung. Als Zeitpunkt der Erbringung gilt das Einlangen der vereinbarten Dokumentation beim Auftraggeber.
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

§2.1.7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros in Wien.

§2.1.8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§2.1.9.) Nutzungsrechte, Aufbewahrung

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die vom Auftraggeber im Zuge des Auftrags übermittelten Informationen und Unterlagen auch nach Auftragserteilung zu archivieren; dies gilt gleichermaßen für Papierdokumente und elektronische Daten.

e) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

§2.1.10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aufträgen des Auftraggebers, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt werden, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros in Wien vereinbart.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2.3 Ergänzende Bestimmungen zu Ingenieurbüro-Leistungen

§2.3.1 Leistungsgrundlagen und Mitwirkung: Kuschka Engineering e.U. darf bei der Leistungserbringung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Grundlagen vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Erkennbare Unklarheiten werden dem Kunden angezeigt.

§2.3.2 Änderungen und Mehrleistungen: Änderungswünsche, zusätzliche Varianten, nachträgliche Prüfungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs sowie Mehraufwand infolge geänderter oder verspätet bereitgestellter Grundlagen sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

§2.3.3 Elektronische Dokumentation und Kommunikation: Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Übermittlung von Plänen, Berechnungen, Berichten und sonstiger Dokumentation in elektronischer Form. Rechtserhebliche Erklärungen können, soweit gesetzlich zulässig, auch in Textform (z. B. E-Mail) abgegeben werden.

§2.3.4 Zweckbindung der Arbeitsergebnisse: Arbeitsergebnisse dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck und das konkret vereinbarte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe oder Wiederverwendung für andere Projekte bedarf der vorherigen Zustimmung von Kuschka Engineering e.U. .

§2.3.5 Datenschutz: Personenbezogene Daten werden nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von Kuschka Engineering.

§2.3.6 Leistungsabgrenzung: Leistungen wie örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung, Kostenkontrolle, Prüfung fremder Planungen, Behördenmanagement, Ausführungsüberwachung, Baustellenkoordination oder Baukostengarantie sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.